

**Selbstfahrende Arbeitsmaschinen – Anerkannt nach
Durchführungsanweisung zu § 18 Abs. 2 StVZO, die in aller Regel
nicht den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des
Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen
(Stand: 2. Mai 2008)**

Mit dem Inkrafttreten der 41. Änderungsverordnung sind gemäß § 47a Abs.1 Nr. 3 und Anlage VIII Nr. 1.2.1.2. Nr. 3 StVZO nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen von der Abgasuntersuchung (AU) ausgenommen, die nicht den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells entsprechen.

Die Frist für die Vorführung zur AU wird bei der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch die Zulassungsbehörde durch Anbringung der AU-Plakette festgelegt. Folglich sollte bei der Zuteilung des Kennzeichens die Zulassungsbehörde wissen, ob die Pflicht zur Abgasuntersuchung überhaupt besteht. Es ist jedoch zu erwarten, dass erst bei der Hauptuntersuchung bzw. der Abgasuntersuchung durch dazu befugte Personen die AU-Pflicht festgestellt werden muss.

Am 15. November 2006 wurde im "Verkehrsblatt" Heft 21 eine Liste der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen veröffentlicht, die im Allgemeinen von der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO oder der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 4.8.2 der Anlage VIIIa StVZO ausgenommen sind. Diese Liste wurde mit der im "Verkehrsblatt" Heft 8 vom 30. April 2008 veröffentlichten Ergänzung um zwei "sonstige Arbeitsmaschinen" erweitert.

In der Anlage sind die entsprechenden **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen** aufgeführt, die nicht AU-pflichtig sind. Diese Liste kann ab sofort von allen Untersuchungsstellen für die AU angewendet werden.

Alle hier nicht aufgeführten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen entsprechen üblicherweise den Baumerkmale von Lastkraftwagen hinsichtlich des Antriebsmotors und des Fahrgestells und sind somit AU-pflichtig; entscheidend hierfür ist somit die richtige Identifikation der Kraftfahrzeuge anhand der vorliegenden Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I).

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht AU-pflichtig sind

Art des Fahrzeuges	Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten	
	J	(4)	Feld (5)	
			1. Zeile	2. Zeile
Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte für Land- und Forstwirtschaft				
Bodenfräse	16	1101	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BODENFRAESE DA15
Drainagepflug	16	1102	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	DRAINAGEPFLUG DA19
Drillmaschine	16	1103	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	DRILLMASCHINE DA65
Getreideimpf- u. Mutterkornernte-Gerät	16	1104	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	GETREIDEIMPFER DA62
Grabenherstellungs- u. -reinigungsmaschine	16	1105	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	GRABENMASCHINE DA19
Lokomobil	16	1106	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	LOKOMOBIL DA17
Mähdrescher	16	1107	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MAEHDRESCHER DA20
Mähmaschine	16	1108	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MAEHMASCHINE DA16
Melkmaschine	16	1110	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MELKMASCHINE DA55
Mergelfördermaschine	16	1109	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MERGELFOERDERMASCH.DA19
Motorhackmaschine	16	1111	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MOTORHACKMASCH.DA14
Motorpflug	16	1112	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MOTORPFLUG DA12
Motorspaltmaschine	16	1113	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MOTORSPALTMASCHINE DA10
Presse für Stroh und Heu	16	1115	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	STROH-U.HEUPRESSE DA57
Saatgutreinigungsmaschine	16	1116	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	SAATGUTREINIG.DA52
Spritze für Schädlingsbekämpfung	16	1118	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	SCHAEDLINGSSPRITZE DA18
Walze	16	1119	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	LANDW.MOTORWALZE DA14

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht AU-pflichtig sind				
Art des Fahrzeuges	Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten	
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile
Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau				
Bodenrüttler	16	1404	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BODENRUETTLER DA7
Bodenstampfer	16	1402	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BODENSTAMPFER DA8
Erdhobel	16	1405	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	ERDHOBEL DA74
Planiermaschine	16	1406	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	PLANIERMASCHINE DA59
Steinbrecher	16	1410	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	STEINBRECHER DA37
Straßenfertiger	16	1411	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	STRASSENFERTIGER DA74
Straßenwalze	16	1412	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	STRASSENWALZE DA5
sonstige Arbeitsmaschinen				
Ausbauwinde für Pumprohre oder Pumpengestänge	16	0801	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	AUSBAUWINDE DA47
Bagger - Schaufellader Bagger	16	1201	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BAGGER DA4
Bagger/Schaufellader	16	1203	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BAGGER/SCHAUFELLADER DA4
Bagger (Schaufellader o. nur Schaufellader)	16	1202	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	SCHAUFELLADER DA4
Bohrgerät für Erdöl	16	0804	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BOHRGERAET ERDOEL DA47
Förderband	16	0810	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	FOERDERBAND DA3
Motorsäge	16	0824	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MOTORSAEGE DA9
Strandreinigungsmaschine	16	3711	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	STRANDREINIGER DA90
Mischladegeräte, Schießwagen zur Durchführung von Sprengungen im Bohrloch usw.	16	0827	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	BOHRLOCH-SCHIESSWG.DA46
Autokran	16	2101	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	AUTOKRAN DA53
Turmdrehkran	16	2102	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	TURMDREHKRAN DA53
Mobilkran	16	2700	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	MOBILKRAN DA53

Quelle: Verkehrsblatt Heft 21 vom 15. November 2006 und Heft 8 vom 30. April 2008